

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 49

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Bedarfsfall kann das Piquet zur Unterstützung der Wache verwendet werden.

Bei Raubhändeln auf der Straße oder in öffentlichen Lokalen hat das Militär Ordnung zu schaffen, wenn keine Polizei zur Hand ist oder allein nicht ausreicht.

Verhaftungen dürfen ferner vorgenommen werden:

Wenn ein schweres Verbrechen (Mord oder Todtschlag, Raub, Einbruch u. s. w.) begangen wurde und der Thäter vor Er scheinen der Polizei fliehen könnte, worauf seine Identität vielleicht schwer festzustellen wäre.

In diesem Fall hat Derjenige, welcher Unterstützung verlangt, die Patrouille an den betreffenden Ort zu führen und die zu ergreifende Person bestimmt zu bezeichnen; dieselbe wird dann auf Verantwortung des Ansuchenden auf die Wache abgeführt. Letzterer muß sich über seine Person gehörig ausweisen; noch besser ist es, denselben bis zur Ankunft des sogleich herbeigerufenen Polizeibeamten auf der Wache zurückzubehalten. Letzterer bestimmt dann über Freilassen oder Absführen beider Theile.

Eindringen in Privatwohnungen ist untersagt, es wäre denn, der Hauseigentümer würde es selbst verlangen. Eine Ausnahme findet statt bei öffentlichen Lokalen, so lange sie dem Publikum geöffnet sind.

Alle ergriffenen Personen werden erst nach der nächsten Wache gebracht; sind sie vom Militär, so werden sie in Arrest gebracht, sind sie vom Civil, so werden sie an die Polizei abgegeben, welche zu diesem Zwecke verständigt wird.

Verhaftungen sind möglichst schonend auszuführen und es ist möglichst zu vermeiden, daß sie zu Volksaufläufen u. s. w. Anlaß geben. — Dem Verhafteten ist gestattet, sich auf seine Kosten eines Wagens zu bedienen.

Verhafteten müssen stets alle gefährlichen Werkzeuge, bei Kriminalverbrechern auch die Brieftasche abgenommen werden.

(Schluß folgt.)

Über die Geschichte der Luftschiffahrt von J. Mander. Wien, 1880. Selbstverlag des Verfassers. Preis Fr. 2. 70.

Die kleine Schrift behandelt das Problem der Lenkbarkeit des Ballons und seinen Werth im Krieg, mit Rücksicht auf die in England als Kriegsmaterial eingeführten Ballons captiis und der in Frankreich bestehenden aeronautischen Schule und eines Aeronautenkorps.

Die Grundbedingungen zur Lösung des Problems der Luftschiffahrt werden in sehr populärer Weise dargelegt.

Als Ballonhülle schlägt der Verfasser die Anwendung eines Metallbleches (Aluminium-Metall ohne Silberlegirung) vor.

Der Verfasser erörtert ferner die verschiedenen Vorschläge, den Ballon in vertikaler und horizontaler Richtung zu bewegen. — Das Problem der Lenkbarkeit des ungefesselten Ballons hält er durch

das Projekt des Oberingenieurs Hähnlein in Mainz gelöst. — Es folgen dann einige Angaben über größere Lustreisen zu wissenschaftlichen Privat- und Kriegszwecken, die aeronautische Sektion im englischen Kriegsministerium, das Aeronautenkorps in Paris u. s. w.

Gedgenossenschaft.

— (Versetzung in die Landwehr.) In die Landwehr werden vom h. Bundesrat auf Jahreschluß versetzt:

Kavallerie. Hauptmann Ducommun, Paul, in Travers; Hauptmann Müller, Josef, in Gersau; Hauptmann Käser, Rudolf, in Bern.

Artillerie. Hauptmann Schnell, Albert, in Tablat; Hauptmann Wehli, Heinrich, in Zürich; Hauptmann Josimay, Antoine, in Genf; Hauptmann Liebi, Gottlieb, in Genf; Hauptmann Metler, Ulrich, in Ebnat; Oberleutnant Villiger, Josef, in Cham; Oberleutnant Lederrey, Gustav, in Uully; Lieutenant Bauhofer, Gustav, in Bofingen.

Genie. Hauptmann Biot, Fr., in Lausanne; Oberleutnant Käser, Dagobert, in Zug; Oberleutnant Kramer, Gottlieb, in Hottingen; Oberleutnant Deriaz, Eugen, in Cheseaux; Lieutenant Swiez, Fr., in Aigle.

— (Enthebungen.) Aus der Dienstpflicht werden auf Jahreschluß entlassen:

Infanterie. Oberst von Neugemont, Albert, in Thun; die Oberstleutnants Dugay, David, in Orbe; Monod, Guerard, in Morges; Blanfart, Jakob, in Lugano; Dost, Gottfried, in Langnau; die Majore Schlosser, Fritz, in Wolfshalden; Egg, Gustav, in Winterthur.

Kavallerie. Hauptmann Kelterer, Alcide, in Biel.

Artillerie. Oberstbrigadier Dapples, Charles, in Lausanne; die Majore Pestalozzi, Johann, in Zürich; Aubert, Laurent, in Genf; Hauptmann Auberoniois, Gustav, in Lausanne.

Genie. Oberstleutnant Guenod, Emile, in Lausanne; die Hauptleute Brunner, Adolf, in Niesbach; Ganello, Ferdinand, in Gera-Gambarogno.

Berwaltung. Oberstleutnant Weissen, Otto, in Greifensee; die Hauptleute Schneider, Eduard, in Wiglen; Leber, Gottfried, in Solothurn; Spörri, Kaspar, in Wald; Lehmann, Wilhelm, in Langnau; Dietrich, Wilhelm, in Enge; Bassati, Rudolf, in Bischofszell; Hauptmann Moser, Karl, in Thun; die Oberleutnants Witz, Konrad, in Zürich; Mösch, Martin, in Aarau.

Militärjustiz. Hauptmann Clerc, Cyrien, in Freiburg.

— (Gesuch um Infanterie-Unteroffizierschulen.) Im Auftrage des bernischen kantonalen Offiziersvereins hat dessen Vorstand an den Bundesrat das Gesuch gerichtet, es möchte für die neuernannten Unteroffiziere der Infanterie eine obligatorische Unteroffiziersschule eingeschafft werden, wie sie bei den andern Waffengattungen besteht. Dieses Gesuch wurde ungefähr dahin begründet: Ein Hauptbestreben der neuen Militärorganisation ist, durch einen gründlichen Unterricht unsere Milizarmee im Ernstfalle für ihren Beruf möglichst vorzubereiten. Der Ausbildung des Kadres namentlich, in deren Hände der Unterricht der Truppen fast ausschließlich gelegt worden ist, wurde die gehörende Aufmerksamkeit geschenkt. Bei allen Waffengattungen bestehen eigene Unteroffiziersschulen, in welchen dem neu ernannten Unteroffizier die Fähigkeit, vor der Truppe als Lehrer aufzutreten und mit Erfolg wirken zu können, beigebracht wird. Einzig für den Unteroffizier der Infanterie ist keine solche Schule vorhanden; der siebentägige Kadetts-Vor kurz, welcher den Rekrutenschulen vorangeht, kann im Grunde nicht als eine solche betrachtet werden. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn der angehende Unteroffizier dieser Waffengattung durchschnittlich nicht dasjenige leistet, wie seine Kollegen der anderen Waffengattungen, wenn er nicht im Stande ist, in der vorgeschriebenen Zeit den ihm anvertrauten Rekruten den Elementarunterricht in einer Weise zu erteilen, daß hernach an der taktischen Ausbildung des Mannes für den Felddienst mit Erfolg gearbeitet werden